



Mitteilung der Stadt Burgau

**Bundesstraße 10 (Ulm) – Günzburg – B 300 (Augsburg);
Planfeststellung nach §§ 17 ff. FStrG i. V. m. Art. 72 ff. BayVwVfG für den Ausbau der
B 10 zwischen Limbach und Leinheim (Abschnitt Nr. 620, Station 2,469, bis Abschnitt
Nr. 640, Station 1,665)**

1. Auf Antrag der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Staatliche Bauamt Krumbach, führt die Regierung von Schwaben für das oben genannte Bauvorhaben das Planfeststellungsverfahren durch.

Die Planung beinhaltet den Ausbau der Bundesstraße (B) 10 mit einer nach Lage und Höhe optimierten Linienführung sowie die Anlage eines Kreisverkehrsplatzes im Einmündungsbereich der Kreisstraße GZ 15 und der Gemeindeverbindungsstraße Limbach – Harthausen. Damit sollen bestehende Unfallschwerpunkte beseitigt und die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs verbessert werden. Die Ausbaustrecke beginnt östlich von Leinheim im Abschnitt Nr. 620 bei Station 2,469, und endet auf Höhe des westlichen Ortseingangs von Kleinanhausen im Abschnitt Nr. 640 bei Station 1,665, wo der im Zuge der Umfahrung Burgau bereits ausgebaute Abschnitt der B 10 beginnt. Die Grundstückszufahrten, das bestehende landwirtschaftliche Wegenetz und der Radweg werden im Zuge des Vorhabens neu geordnet und entsprechend verkehrssicher angepasst. Die bisherigen Bushaltestellen an der B 10 werden aufgelassen und in die Ortsmitte von Limbach verlegt. Die Fahrbahn der B 10 wird mit einer Breite von 7,5 m zuzüglich beidseitig jeweils 1,5 m Bankett ausgebaut. Die Länge der Ausbaustrecke beträgt ca. 2,7 km.

Für den Ausbau der B 10 werden Grundstücke in der Stadt Günzburg (Gemarkung Leinheim), der Stadt Burgau (Gemarkungen Limbach und Großanhausen) sowie der Gemeinde Rettenbach (Gemarkungen Harthausen und Remshart) beansprucht. Der Plan enthält auch Widmungen, Umstufungen und Einziehungen von öffentlichen Straßen sowie wasserrechtliche Erlaubnisanträge.

Zum Ausgleich dieses Eingriffs in Natur und Landschaft ist sind entsprechende naturschutzrechtliche und landschaftspflegerische Maßnahmen vorgesehen. Diese beinhalten auch die Anlage einer Streuobstwiese als Ersatzfläche auf einem Grundstück in der Gemeinde Kötzing, Gemarkung Kleinkötzing.

2. Zuständig für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens sowie für die Erteilung von Auskünften und die Entgegennahme von Äußerungen und Fragen ist die Regierung von Schwaben, Sachgebiet 32, Fronhof 10, 86152 Augsburg. Auskünfte über das Bauvorhaben selbst erteilt auch das Staatliche Bauamt Krumbach, Bereich Straßenbau, Nattenhauser Str. 16, 86381 Krumbach (Schwaben).

3. Der Plan – bestehend aus Zeichnungen und Erläuterungen – liegt in der Stadt Burgau, Gerichtsweg 8, 89331 Burgau, Zimmer Nr. 06, in der Zeit von

Dienstag, den 6. Mai 2014, bis einschließlich Donnerstag, den 5. Juni 2014,

von

Montag bis Mittwoch	7.15 Uhr - 12.30 Uhr und 13.00 Uhr - 16.00 Uhr,
Donnerstag	7.15 Uhr - 12.30 Uhr und 13.00 Uhr - 17.00 Uhr,
Freitag	7.15 Uhr - 12.30 Uhr,

zur allgemeinen Einsicht aus.

Zusätzlich besteht ab Beginn der Auslegung auch die Möglichkeit die Planunterlagen auf der Homepage der Regierung von Schwaben unter www.regierung.schwaben.bayern.de in der Rubrik „Planung und Bau“ einzusehen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nur die offiziell in den vom Vorhaben betroffenen Gemeinden ausgelegten Planunterlagen und die in dieser Bekanntmachung enthaltenen Angaben für das Verfahren rechtlich verbindlich sind. Die Bereitstellung der Unterlagen im Internet erfolgt auf freiwilliger Basis ohne Gewähr auf Vollständigkeit und auf Erfassung aller bei der Regierung von Schwaben beantragten Planfeststellungsverfahren.

4. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann Einwendungen gegen den Plan bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum Ablauf des **20. Juni 2014** schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Burgau, Gerichtsweg 8, 89331 Burgau, Zimmer Nr. 06, oder bei der Regierung von Schwaben, Sachgebiet 32, Fronhof 10, 86152 Augsburg, erheben.

Dies gilt gleichermaßen für die Einwendungen und Stellungnahmen der vom Bund oder Land anerkannten Naturschutzvereinigungen sowie für sonstige Vereinigungen, soweit diese sich für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. **Mit Ablauf der Einwendungs- bzw. Stellungnahmefrist sind alle Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen bzw. Einwendungen und Stellungnahmen der anerkannten Naturschutzvereinigungen sowie der sonstigen Vereinigungen, ausgeschlossen. Durch e-mail können Einwendungen derzeit nicht rechtswirksam erhoben werden.**

In Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden, ist ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu benennen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter (z. B. Rechtsanwalt) bestellt worden ist. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein, andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

5. Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Regierung von Schwaben nach pflichtgemäßem Ermessen, ob die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen in einem Termin erörtert werden. Falls ein Erörterungstermin stattfindet, wird dieser gesondert ortsüblich bekannt gemacht. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben bzw. – bei gleichförmigen Einwendungen im Sinn von obiger Nummer 4 Absatz 4 – deren Vertreter oder Bevollmächtigte, werden von einem eventuellen Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 solche Benachrichtigungen vorzunehmen, können diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

6. Aufwendungen, die durch Einsichtnahme in den Plan, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.
7. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung zumindest dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt. Dies betrifft insbesondere den Grunderwerb.
8. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Regierung von Schwaben – Planfeststellungsbehörde – entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
9. Es besteht in diesem Verfahren keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Dies wurde im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c UVPG festgestellt.
10. Mit Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre sowie das Vorkaufsrecht nach § 9a FStrG in Kraft.
11. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der anerkannten Naturschutzvereinigungen sowie der sonstigen Vereinigungen nach obiger Nummer 4 Absatz 2 von der Auslegung des Plans.

Burgau, 25.04.2014
STADT BURGAU



Hermann Mühlbauer
Zweiter Bürgermeister